

Volksinitiative „Kinderrechte stärken - Armut bekämpfen“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 6a ist in den Absätzen 1 und 2 vor dem Hintergrund der zunehmenden Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft eine dringend notwendige Konkretisierung des bestehenden Staatszieles.

Staatsziele stellen Grundsätze für das staatliche Handeln auf und geben ihm in bestimmten Fragen Orientierung. Sie schreiben der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung dieses Zieles als programmatischen Auftrag vor.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung von Staatszielen als objektives Verfassungsrecht besteht darin, auf die für die Zukunftsgestaltung und für den Zusammenhalt einer Gesellschaft relevanten Fragen und Problemstellungen hinzuweisen und verbindliche Zielvorstellungen in der Form von Verfassungsdirektiven zu benennen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Kinder, die in unserer Gesellschaft in Armut aufwachsen müssen und angesichts der vielfältigen Benachteiligungen, die sich daraus für diese Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Lebens-, Bildungs- und Entwicklungschancen ergeben, muss im Sinne des Sozialstaatsauftrages eine präzise Staatszielbestimmung in der Verfassung normiert werden, die dieser auch für das Gemeinwesen insgesamt problematischen Entwicklung entgegen wirkt.

Eine Staatszielbestimmung zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen muss zum Ausdruck bringen, dass eine positive Entwicklung aller jungen Menschen für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Weiter müssen Handlungsebenen, Instrumente und Wertorientierungen benannt werden, die für die Zielverwirklichung wesentlich und tragfähig sind.

Der Artikel 6a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird diesen Ansprüchen zur Handlungsorientierung in der bestehenden Form nicht gerecht. Er bestimmt lediglich, dass Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Aus dieser unbestimmten Formulierung können weder präzise Ziele noch geeignete Instrumente für eine entsprechende Handlungsstrategie abgeleitet werden.

Die Absätze 3 und 4 stellen den Status der Kinder und Jugendlichen als Rechtssubjekte heraus.

Die Grundrechtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beginnt zwar mit der Geburt des Menschen.

Dennoch bedarf es insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in unserer Gesellschaft einer klaren sowie unzweifelhaften Darlegung dieser rechtlichen Gegebenheit.

Die in den Absätzen 3 und 4 spezifizierte Grundrechtsfähigkeit des Kindes und des jungen Menschen stellt sicher, dass deren subjektive Rechtsstellung nicht in der Gemengelage zwischen Familienrechten, Erziehungsrechten sowie anderen staatlichen Abwehrrechten „versickert“.

Vielmehr wird sichergestellt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Kindern die eigene Menschenwürde sowie ein eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zuerkennt (BVerfGE 24, 119 (144)), mit verfassungsrechtlichem Leben erfüllt wird.

Ebenso wird mit der expliziten Darlegung der Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen die Umsetzung der UN – Kinderrechtskonvention fortgeführt.



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



die lobby für kinder
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Sammelunterstützungsbogen:

1. Nach § 1 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11.05.1995 ist **beteiligungsberechtigt** und darf unterzeichnen, wer am Tage der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und wahlberechtigt ist.

Wer in mehreren Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist nach §1 Abs.2 des Volksabstimmungsgesetzes in der Gemeinde beteiligungsberechtigt, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur beteiligungsberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

2. Jeder Beteiligungsberechtigte darf nur **einmal** einen Unterstützungsbogen unterschreiben.

3. Es müssen **alle** Spalten auf dem Unterstützungsbogen **gut leserlich** ausgefüllt werden. Auf keinem Bogen dürfen mehr als die 10 vorgesehenen Unterschriften geleistet werden.

4. Jeder Unterzeichnerin / jedem Unterzeichner muss die Gelegenheit gegeben werden, den Gesetzentwurf der Volksinitiative einschließlich der Begründung (s. Anlage) einzusehen.

5. Es muss vor Ort sichergestellt werden, dass alle ausgefüllten Unterstützungsbogen möglichst umgehend an den AWO-Landesverband Schleswig-Holstein (Feldstraße 5, 24105 Kiel) oder an den Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (Muhliusstraße 87, 24103 Kiel) geleitet werden.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“ zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein